

Schwarzer Faden



Zweite Staatsprüfung für Jurist*innen

Informationen zum zweiten juristischen Staatsexamen

Erstellt vom Referendarrat bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts

Stand: Februar 2023

Trotz sorgfältiger Ausarbeitung können wir leider keine Gewähr für die Richtigkeit übernehmen.

Gliederung

1. Einleitung
2. Die Examensvorbereitung
3. Grundlagen des Prüfungsverfahrens
4. Ablauf des Prüfungsverfahrens
5. Der Weg zur Prüfung
6. Die Klausuren
7. Zugelassene Hilfsmittel
8. Der Bücherkoffer
9. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung
10. Die mündliche Prüfung
11. Bewertung der Leistungen
12. Unterbrechung der Prüfung und Schreibverlängerung
13. Ende des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses
14. Ergänzungsvorbereitungsdienst
15. Verbesserungsversuch
16. „Dritter Versuch“

1. Einleitung

Dieser Leitfaden gibt Hinweise zu dem Ablauf des zweiten Staatsexamens. Weitere Informationen finden sich auf der Homepage des Gemeinsamen Prüfungsamtes unter: www.justiz.hamburg.de/2-examen.

2. Die Examensvorbereitung

Die Examensvorbereitung für das zweite juristische Staatsexamen beginnt – anders als im Studium – bereits mit der ersten Ausbildungsstation bei der Staatsanwaltschaft. Es ist sehr zu empfehlen, mit dem Klausurenschreiben rechtzeitig zu beginnen. Zu diesem frühen Zeitpunkt wird man sich aber nur auf die strafrechtlichen Klausuren konzentrieren können. Im weiteren Verlauf der Ausbildung werden dann zusätzliche Klausurtypen hinzukommen. Es hat wenig Sinn, mit dem Klausurenschreiben zu beginnen, bevor man die entsprechende AG dazu besucht hat. In den begleitenden AGs werden in der Regel auch Probeklausuren angeboten.

Spätestens kurz nach der Zivilstation – also in der Verwaltungsstation – sollte man mit dem regelmäßigen Klausurenschreiben beginnen. Übungsklausuren werden in den vier Landgerichtsbezirken Flensburg, Itzehoe, Kiel und Lübeck jede Woche angeboten. Unabhängig von der Zugehörigkeit zum jeweiligen Landgerichtsbezirk können die Klausuren landgerichtsbezirksübergreifend geschrieben werden. Für das Anfertigen, die Abgabe, Korrektur, Rückgabe und Besprechung der Klausuren gelten in den verschiedenen Landgerichtsbezirken unterschiedliche Regelungen. Genauere Informationen zu jedem LG-Bezirk findet ihr auf der jeweiligen Referendar*innenhomepage eures Landgerichts oder auf unserer Homepage unter:

http://referendarrat-sh.de/?page_id=6299

In den einzelnen Landgerichtsbezirken werden auch freiwillige AGs im Zwangsvollstreckungsrecht und zum Teil im Revisionsrecht angeboten, deren Besuch dringend zu empfehlen ist.

Erfahrungsgemäß wird die Zivilklausur mit dem Schwerpunkt „Handels- und Gesellschafts- oder Zivilprozessrecht“ überwiegend aus dem Gebiet des Zwangsvollstreckungsrechts gestellt, wofür die Vorbereitung in den Pflicht-AGs nicht ausreichend ist. Die Anwaltsklausur aus dem Strafrecht wird mit einiger Wahrscheinlichkeit als Revisionsklausur geschrieben. Auch hier gilt, dass eine Vorbereitung in den Pflicht-AGs überwiegend nicht erfolgt.

Zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung empfiehlt sich der Besuch einer Aktenvortrags-AG, die ebenfalls als freiwillige AG in einigen Landgerichtsbezirken (u. U. erst auf Nachfrage) angeboten wird. Sprecht hierzu die zuständigen Referenten für die Referendarangelegenheiten in euren Landgerichtsbezirken an. Zudem gibt es in Kiel eine

spezielle Aktenvortrags-AG für den Schwerpunkt im öffentlichen Recht. Nähere Informationen findet ihr unter diesem Link:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Justiz/LGLUEBECK/Service/referendare/Termine/AktenvortragsAG/AktenvortragsAGMinisterium.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Für nähere Informationen schaut auf die Referendar*innenseite eures Landgerichts. Eine Übersicht der in den Landgerichtsbezirken angebotenen freiwilligen AGs findet ihr teilweise auch hier:

<http://referendarrat-sh.de/?cat=4>

Es ist auch möglich, während des Referendariats ein Semester an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften (DHV) in Speyer zu absolvieren. Da an der DHV eine Vielzahl von examensrelevanten Vorbereitungskursen in allen Rechtsgebieten angeboten wird, hat man die Möglichkeit, sich drei Monate lang intensiv auf das Examen vorzubereiten.

3. Die Grundlagen des Prüfungsverfahrens

Bundesrechtliche Grundlage für das Prüfungsverfahren ist § 5d DRiG. Da Schleswig-Holstein zusammen mit Bremen und Hamburg ein Gemeinsames Prüfungsamt (GPA) eingerichtet hat, ist das Prüfungsverfahren in einem Staatsvertrag zwischen den drei Ländern, der sogenannten Länderübereinkunft (LÜ), geregelt. Die LÜ regelt das Prüfungsverfahren nur in den Grundzügen. Einzelheiten werden durch Verfügungen des GPA-Präsidenten bekannt gemacht. Die Texte der Verfügungen werden in aller Regel bei der Einstellung ausgeteilt.

Die Grundlagen im Einzelnen:

- §§ 5-6 DRiG
- Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für das zweite juristische Staatsexamen
- §§ 30–35 JAVO
- Verfügung der OLG-Präsidentin über Inhalt und Ablauf des zweiten juristischen Staatsexamens
- Hilfsmittelverfügung vom 22. April 2022

- Weisungen für die Klausuren und den Kurzvortrag des GPA

Es ist ratsam, alle diese Vorschriften wenigstens einmal genau zu lesen, da sich dadurch viele Fragen über den Ablauf der Ausbildung erübrigen.

Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen findet man auf der jeweiligen Homepage von GPA und OLG.

<https://justiz.hamburg.de/wichtige-vorschriften-und-termine/>

4. Ablauf des Prüfungsverfahrens

Im letzten Monat der Rechtsanwaltsstation (vierte Station, also im 21. Ausbildungsmonat) werden acht Klausuren geschrieben (§ 6 Abs. 2 und 4 LÜ). Die Termine für die Klausuren werden regelmäßig in die erste Hälfte eines jeden "geraden" Monats gelegt. Klausurmonate sind danach: Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember. Die Termine für die Klausuren findet ihr auf der Homepage des GPA. Die mündliche Prüfung findet nach dem Ende der 3-monatigen Wahlstation statt.

5. Der Weg zur Prüfung

Am Ende der Verwaltungsstation erhaltet ihr einen Brief von der Referendarabteilung des OLG, in dem ihr gebeten werdet, bestimmte Angaben zu machen. Insbesondere wird gefragt, wo die Wahlstation absolviert werden soll und wo ihr die Klausuren schreiben möchtet. Klausurorte sind Kiel und Schleswig. Es kann allerdings nicht immer allen Wünschen entsprochen werden.

Durch die Art der Wahlstation nach den Klausuren wird das Rechtsgebiet des Aktenvortrages festgelegt (vgl. § 16 Abs. 4 LÜ).

Die Schwerpunktbereiche für die Wahlstation finden sich in § 32 Abs. 3 JAVO.

6. Die Klausuren

Die fünfstündigen Klausuren werden in einem Zeitraum von 14 Tagen geschrieben und zwar im Regelfall an den Tagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag.

Aufgrund von Feiertagen können sich Abweichungen ergeben. Es wird unliniertes Papier beschrieben. Ein liniertes Papier zum Unterlegen liegt aus. Das GPA empfiehlt, mit einem wasserfesten Stift zu schreiben, damit die Lesbarkeit unter allen Umständen erhalten bleibt.

Die Examensklausuren im Einzelnen gemäß § 8 Abs. 2 LÜ

- 3 im Bürgerlichen Recht ohne das Handels- und Gesellschaftsrecht
- 1 im Bürgerlichen Recht mit Schwerpunkt im Handels-, Gesellschafts- oder Zivilprozessrecht
- 2 im Strafrecht
- 2 im Öffentlichen Recht

Die **zivilrechtlichen Klausuren** sind Urteile, Beschlüsse oder Anwaltsklausuren oder Anwaltsklausuren mit rechtsgestaltendem Schwerpunkt (Kautelarklausur). Die Klausuren können auch aus der Notararbeit entnommen sein und sich z. B. mit Erbrecht, testamentsrechtlichen Fragen oder Vertragsrecht befassen.

Im **Strafrecht** kann z.B. ein strafrechtliches Gutachten und ein Entwurf der sich daraus ergebenden EntschlieÙung der Staatsanwaltschaft zu fertigen sein; eine Anwaltsklausur im Strafrecht kann sich beispielsweise mit einem Einspruch gegen einen Strafbefehl, einer Beschwerde gegen einen Haftbefehl, einem Bewährungswiderruf, einer Vorschaltbeschwerde oder der Revision aus Verteidigersicht befassen. Unwahrscheinlich ist dagegen ein Urteil im Revisionsverfahren.

Im **Öffentlichen Recht** ist z.B. ein Entwurf der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (Urteil oder Beschluss), ein Widerspruchsbescheid oder ein PKH-Beschluss zu fertigen, eine Anwaltsklausur kann beispielsweise eine Klage gegen einen Widerspruchsbescheid oder einstweiligen Rechtsschutz betreffen.

Pro Durchgang können bis zu vier Anwaltsklausuren gestellt werden, wobei diese in jedem Rechtsgebiet gestellt werden können. Von dieser Möglichkeit wurde in letzten Examensdurchgängen verstärkt Gebrauch gemacht.

Es gibt keine verbindlich festgelegte Reihenfolge der Klausuren.

Die Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten werden spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung mit der Ladung zur mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Es besteht die Möglichkeit, die Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten mit eurer GPA-Nummer und einem Passwort auf der Homepage des GPA abzurufen. Das Passwort erhaltet ihr mit der Ladung zu den Aufsichtsarbeiten. Die Ergebnisse können allerdings auch beim GPA persönlich oder telefonisch erfragt werden. Über den Termin, ab dem ihr eure Ergebnisse voraussichtlich erfahren könnt, gibt das GPA Auskunft. Diesbezüglich wird in der Regel am letzten Tag der Aufsichtsarbeiten ein entsprechendes Dokument ausgeteilt.

Die Aufsichtsarbeiten können erst nach der mündlichen Prüfung eingesehen werden. Ihr solltet euch beim GPA einen Termin zur Einsichtnahme geben lassen.

7. Zugelassene Hilfsmittel

Die derzeit geltende Hilfsmittelverfügung vom 22.04.2022 findet ihr auf der Homepage des GPA. Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten dürfen folgende Gesetzessammlungen benutzt werden:

Gesetzessammlungen:

- Habersack, Deutsche Gesetze
- Sartorius I, Verfassungs- und Verwaltungsrecht

Kommentare:

- Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch
- Thomas/Putzo, Zivilprozessrecht
- Fischer, Strafgesetzbuch
- Meyer-Goßner, Strafprozessordnung
- Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz
- Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung

Die Kommentare sollten möglichst in neuester Auflage vorhanden sein. Hinsichtlich der Gesetzestexte wird mit der Ladung mitgeteilt welche Ergänzungslieferung für die anstehenden Aufsichtsarbeiten maßgeblich ist. Das GPA stellt landesrechtliche Vorschriften auszugsweise zur Verfügung, soweit sie benötigt werden.

Die Ergänzungsbände des Habersack und des Sartorius sind nicht zugelassen. Die zugelassenen Kommentare in den mündlichen Prüfungen variieren je nach gewähltem Schwerpunkt. Bitte beachtet hierzu die Regelungen der Hilfsmittelverfügung.

8. Der Bücherkoffer

Da die Kommentare sehr teuer sind, besteht die Möglichkeit, einen Bücherkoffer zu mieten. Ihr solltet euch so früh wie möglich, d.h. mindestens 1 Jahr vor euren schriftlichen Examensklausuren, darum bemühen, bei einem der Anbieter einen Bücherkoffer zu erhalten, da diese sehr beliebt und folglich schnell vergriffen sind.

Ansonsten kann es passieren, dass zu Eurem Termin keine weiteren Koffer verfügbar sind und Ihr Euch die Kommentare selbst kaufen müsst.

Die meisten Anbieter vermieten unter vergünstigten Konditionen auch die Kommentare für die mündliche Prüfung. Im Folgenden haben wir euch die gängigen Anbieter zusammengestellt:

- Boysen + Mauke in Hamburg
- MLP in Kiel
- Juristenkoffer.de
- examenskommentare.de
- Juracase.com
- Kommentarverleih.de/ examenskoffer.de

Hinweis: Es soll vorgekommen sein, dass in den gemieteten Kommentaren handschriftliche Notizen gemacht wurden. Es versteht sich von selbst, dass dies nicht nur gegenüber dem Vermieter verboten ist und als Täuschungsversuch in der Prüfung gewertet werden kann, sondern dass man damit auch nachfolgende Prüflinge in große Schwierigkeiten bringen kann.

9. Zulassung zur mündlichen Prüfung

Die mündliche Prüfung findet nach der Wahlstation statt. Der früheste Termin kann schon nach Ablauf von 14 Tagen nach Ende der Wahlstation liegen.

Gemäß § 15 Abs. 1 LÜ wird zur mündlichen Prüfung zugelassen, wer in den Aufsichtsarbeiten eine durchschnittliche Punktzahl von mindestens 3,75 und in mindestens vier Aufsichtsarbeiten, von denen eine aus dem Bürgerlichen Recht stammen muss, mindestens die Punktzahl 4,0 erreicht hat.

Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, hat die Prüfung gemäß § 15 Abs. 2 LÜ nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung findet mit maximal fünf Kandidat*innen aus Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein statt. Eine nach Ländern gesonderte Prüfung findet nicht statt.

Das GPA teilt mit der Ladung zur mündlichen Prüfung die Telefonnummern der Mitprüflinge mit, damit die Prüflinge sich im Vorwege kennen lernen können. Die Prüflinge müssen sich mit der Weitergabe der Telefonnummern im Vorwege einverstanden erklären. Dies wird vom GPA formularmäßig gefragt.

Auch für das zweite juristische Staatsexamen gibt es sogenannte Prüfer-Akten. Diese findet ihr beispielsweise unter:

<https://www.examensheld.de/protokolle/assessorexamen/schleswig-holstein>
www.anwalt-ahrens.com/

www.protokolle-assessorexamen.de/

(teilweise ist eine Gebühr zu entrichten).

10. Die mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung beginnt gemäß § 16 Abs. 4 LÜ mit dem in freier Rede gehaltenen Aktenvortrag. Der Vortrag wird dem Schwerpunktbereich entnommen, welcher für die Wahlstation bei der Anmeldung zum Examen gewählt wird.

Den Prüflingen werden zur Vorbereitung des Vortrages 90 Minuten vor Beginn des Vortrages die zu bearbeitenden Akten ausgehändigt. Die Vortragsdauer soll zehn Minuten nicht überschreiten. Weitere fünf Minuten werden von der Prüfungskommission u. U. für Ergänzungsfragen genutzt.

Es kann hierbei auch auf die anwaltliche Sicht abgestellt werden.

Nach den Vorträgen gliedert sich die Prüfung in vier Abschnitte (§ 16 Abs. 5 LÜ). Geprüft werden das Zivilrecht, das Strafrecht, das Öffentliche Recht und die Gegenstände des Schwerpunktbereiches einschließlich des jeweiligen Verfahrensrechtes.

11. Bewertung der Leistungen

Die Gesamtnote wird gemäß § 17 Abs. 2 LÜ durch eine Addition der in den acht Aufsichtsarbeiten, im Vortrag und in den vier weiteren Abschnitten der mündlichen Prüfung erreichten Punktzahlen bis auf zwei Nachkommastellen errechnet.

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 LÜ ist die Prüfung bestanden, wenn die Punktzahl der Gesamtnote mindestens 4 Punkte beträgt.

Die Klausuren zählen je 8,75 %, insgesamt also 70 %. Der Aktenvortrag fällt mit 8 % ins Gewicht, die mündlichen Prüfungen zählen jeweils 5,5 %, insgesamt somit 22 %. Nach § 18 Abs. 2 LÜ hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Wunsch eines Prüflings das Ergebnis mündlich zu begründen.

Hierbei ist darauf zu achten, dass in der Vergangenheit der Vorsitzende die Kandidat*innen auf das Protokoll gemäß § 19 LÜ verwiesen hat. Dem Protokoll ist aber hinsichtlich der Begründung der Noten in der Regel nichts zu entnehmen, obwohl die Vorschrift verlangt, dass der Gegenstand und die Einzelbewertungen und die Schlussentscheidungen des Prüfungsausschusses mit den Gesamtnoten in die Prüfungsnieterschrift aufgenommen werden müssen.

Auch im zweiten juristischen Staatsexamen gibt es nach § 5d Abs. 4 DRIG die Möglichkeit, von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote abzuweichen (entspricht dem "Sozialpunkt" im ersten Examen), wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Kandidat*innen besser kennzeichnet und die Abweichung keinen Einfluss auf das Bestehen der Prüfung hat; hierbei sind auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst, also eure Stationsnoten, zu berücksichtigen. Die Abweichung darf ein Drittel des durchschnittlichen Umfangs einer Notenstufe nicht übersteigen; im Klartext heißt das, eine Abweichung von mehr als 1,00 Punkten ist nicht zulässig. Es sei noch kurz darauf hingewiesen, dass der Wortlaut der Vorschrift insofern nicht ganz eindeutig ist und eine Abweichung auch nach unten zulässt, wenn dies den Gesamteindruck besser kennzeichnet.

Die Ergebnisse des letzten Jahres werden in einer Statistik jährlich vom GPA veröffentlicht und erscheinen sodann auf unserer Homepage.

12. Unterbrechung der Prüfung und Schreibverlängerung

Es besteht die Möglichkeit, während der schriftlichen Aufsichtsarbeiten aus wichtigem Grund zu unterbrechen, § 22 Abs. 2 LÜ. Der Prüfling hat, nach Wegfall des wichtigen Grundes, erneut an sämtlichen Aufsichtsarbeiten teilzunehmen.

Unterbrecht ihr die mündliche Prüfung, so nehmt ihr nach Wegfall des wichtigen Grundes an einer erneuten vollständigen mündlichen Prüfung einschließlich des Aktenvortrages teil, § 22 Abs. 2 S. 2 LÜ.

Ein Krankheitsfall gilt als wichtiger Grund nur, wenn dies durch ein amtsärztliches Zeugnis (auch wenn es nur das Attest eines privaten Arztes bestätigt) belegt ist. Die Entscheidung über das Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe liegt bei dem Präsidenten des GPA, § 22 Abs. 3 LÜ. Für den Fall, dass die Prüfung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes unterbrochen wird, sieht § 22 Abs. 4 LÜ vor, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

Weiterhin gibt es in bestimmten Ausnahmefällen die Möglichkeit, auf Antrag eine Zeitverlängerung für das Anfertigen der Klausuren zu erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass man aufgrund einer Behinderung oder Krankheit gegenüber den anderen Referendar*innen bei der Anfertigung einer Klausur benachteiligt ist. Natürlich ist hier nicht jede Art von Behinderung oder Krankheit ausreichend. Vielmehr muss sie in einem direkten Zusammenhang mit dem Schreibvorgang stehen. Eine Sehnenscheidenentzündung wird z. B. vom GPA anerkannt, sofern die Erkrankung ärztlich und

amtsärztlich nachgewiesen wird. Wegen der Einzelheiten muss man sich an das GPA wenden; diese Möglichkeit besteht nur in begründeten Ausnahmefällen, und die Bedingungen werden für den Einzelfall mit dem GPA besprochen.

13. Ende des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses

Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet bei Bestehen der Prüfung mit dem Tag der mündlichen Prüfung um 24 Uhr.

14. Ergänzungsvorbereitungsdienst

Seit April 2006 gibt es den Ergänzungsvorbereitungsdienst (kurz: EVD), der direkt beim OLG Schleswig angeboten wird. Wenn Referendar*innen nach dem schriftlichen Examen nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden (dies erfährt man i.d.R. am Ende der Wahlstation), werden diese von Seiten des GPA aufgefordert, mit dem zuständigen Referenten der Referendarabteilung beim OLG Kontakt aufzunehmen. Das ist Herr Richter am Finanzgericht Dr. Hütte.

Im Gespräch wird dann der Ablauf des EVD besprochen und die auftretenden Fragen geklärt. Nehmen die Referendar*innen von sich aus keinen Kontakt auf, erfolgt die Zuweisung in den EVD. Beginn des EVD ist der erste Werktag des auf die Wahlstation folgenden Monats und der EVD geht über vier Monate. Die Examensklausuren werden innerhalb des allgemeinen Klausurentermins direkt im Anschluss an den EVD geschrieben.

Ein Beispiel hierzu:

Im Juni schreiben die Kandidat*innen das erste Mal die Klausuren. Bis Ende September ist er in der Wahlstation und erfährt vom Nichtbestehen. Im Oktober startet dann der EDV (mit Block A im Oktober und November und Block B im Dezember und Januar) und dauert insgesamt bis Ende Januar. Im Februar schreiben die Kandidat*innen das zweite Mal die Klausuren.

Alle EVD-Teilnehmer belegen die gleichen Kurse. Dabei ist der Kurs so konzipiert, dass dieser alle zwei Monate startet und trotzdem jeder Teilnehmer insgesamt in vier Monaten den gleichen Inhalt vermittelt bekommt.

Im Beispiel von oben gibt es Teilnehmer im EVD, die bereits im August mit dem Kurs (zuerst Block B, ab Oktober dann Block A) begonnen haben, im November den EVD beenden und im Dezember Klausuren schreiben. Außerdem startet im Dezember wieder ein Kurs (zuerst Block B, ab Februar dann Block A), welcher im März endet, bei dem die Klausuren dann im April geschrieben werden.

Soweit Referendar*innen erst in der mündlichen Prüfung durchfallen, wird zunächst geprüft, ob überhaupt ein Ergänzungsvorbereitungsdienst angeordnet werden muss.

Teilweise wird davon nach einer Rücksprache mit den Betroffenen abgesehen, was aber nicht den Regelfall darstellt.

Es wird von den Teilnehmern des EVD erwartet, dass sie für diesen Zeitraum nach Schleswig ziehen. Die zuständige Referentin der Referendarabteilung beim OLG vermittelt auf Anfrage Kontakte, um für diesen Zeitraum eine Bleibe in Schleswig zu finden.

Nach den Klausuren folgt eine drei- bis viermonatige stationsfreie Zeit, in deren Anschluss die mündliche Prüfung stattfindet. Inklusive der Wartezeiten, die dadurch bedingt sind, dass die Prüfungen nur zu bestimmten Terminen alle zwei Monate stattfinden, verlängert sich das Referendariat insgesamt um ziemlich genau ein Jahr.

Für den Zeitraum, um den sich der Vorbereitungsdienst infolge des Nichtbestehens der Prüfung verlängert, wird die Unterhaltsbeihilfe nach den §§ 4 LBG, 1, 1a LBesG, 66 BBesG i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BBesG (BBesGVwV) regelmäßig um 15 % gekürzt werden. Von einer Kürzung ist ausnahmsweise in besonderen Härtefällen abzusehen. Umstände, die ausnahmsweise einen Härtefall begründen könnten, sind von den Referendar*innen darzulegen.

15. Verbesserungsversuch

Auch bei bestandener Prüfung ist ein Notenverbesserungsversuch gem. § 23a LÜ möglich. Dazu muss bis spätestens 4 Monate nach dem Termin der ersten mündlichen Prüfung schriftlich ein Antrag beim GPA gestellt werden. Mit Antragsstellung wird eine Gebühr in Höhe von 800,00 EUR fällig (siehe Gebührenordnung für die Wiederholung der zweiten Staatsprüfung für Jurist*innen zur Verbesserung der Prüfungsnote vom 06. Mai 2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Dezember 2018).

Die Gebühr ermäßigt sich auf 415 Euro bei Nichtbestehen der Verbesserungsprüfung infolge der Nichtteilnahme an Aufsichtsarbeiten nach § 9 Absatz 7 und § 15 der Übereinkunft oder Unterbrechung der Prüfung ohne wichtigen Grund nach Maßgabe von § 22 Absatz 4 der Übereinkunft während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten oder wegen vorzeitiger Beendigung des Prüfungsverfahrens durch Verzicht der Kandidat*innen auf die Fortsetzung der Verbesserungsprüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gemeinsamen Prüfungsamt binnen einer Woche nach Beendigung des schriftlichen Prüfungsteils.

Die Gebühr ermäßigt sich auf 688 Euro bei Nichtbestehen der Verbesserungsprüfung nach Maßgabe des § 15 der Übereinkunft oder vorzeitiger Beendigung des Prüfungsverfahrens durch Verzicht der Kandidat*innen auf die Fortsetzung der Verbesserungsprüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gemeinsamen Prüfungsamt binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils.

Nach erfolgtem Antrag auf Notenverbesserung werden die Kandidat*innen zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten regelmäßig zum nächstmöglichen Termin geladen. Es kann der Wunsch geäußert werden, die Aufsichtsarbeiten in Kiel oder Schleswig schreiben zu wollen. Kandidat*innen der Verbesserungsprüfung nehmen zusammen mit Kandidat*innen der regulären Prüfung an der mündlichen Prüfung teil. Ein Wechsel des Schwerpunktsbereiches zur Verbesserungsprüfung ist nicht möglich.

16. „Dritter Versuch“

Besteht man den Wiederholungsversuch nicht, kann man an den Präsidenten des OLG einen Antrag auf einen dritten Versuch stellen (§ 23 Abs. 4 LÜ). In dem Antrag muss man angeben und begründen, dass man den zweiten Wiederholungsversuch bestehen kann (Prognose) und man den ersten Wiederholungsversuch aufgrund bestimmter persönlicher Gründe nicht bestanden hatte. Eine Frist für den Antrag ist nicht einzuhalten. Über den Antrag entscheidet der Präsident des GPA unter Ausübung von freiem Ermessen. In der Vergangenheit fielen die Entscheidungen meist wohlwollend aus. Für den dritten Versuch kann man leider nicht mehr den Ergänzungsvorbereitungsdienst besuchen.

**Der Referendarrat wünscht allen Referendarinnen und Referendaren viel Erfolg
beim zweiten juristischen Staatsexamen!**